

12) Bekanntmachung, die Verlegung der Kurfürstlichen Steuerbestelle zu Dorheim nach Raheim betr.

Wegen der neuerdings eingetretenen Veränderung in den Verkehrsverhältnissen ist die bisher zu Dorheim im Kurfürstenthume Hessen bestandene Uebergangsstelle nach Raheim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden: was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Oera, am 28. November 1851.

Kurfürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlic.

13) Verordnung, die Abnahme von Eiden in den zum Geschäftsbereich der Gemeindevorstände auf dem Lande gehörigen Verwaltungsanlagen betr.

Nachdem die neuen Gemeindevorstände in dem bei Weitem größeren Theile der Ortsgemeinden eingeführt sind und ihre amtliche Thätigkeit begonnen haben, so erscheint es an der Zeit, hinsichtlich der Abnahme von Eiden, welche im Geschäftsbereiche der Gemeindevorstände für die Dorfschaften namentlich bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder notwendig werden, besondere Bestimmungen zu treffen, damit sowohl die bei Eidleistungen unerläßlichen äußeren Formen gehörlig gewahrt als auch mögliche Einwendungen gegen die geföhrliche Gültigkeit solcher Eide im Voraus abgeschnitten werden.

In dieser Beziehung wird im Hinblick auf die geföhrlichen Bestimmungen über den Organismus der Gemeindevorstandesbehörden vorläufig verordnet, daß bei Aufnahmen in Landgemeinden:

- 1) die Abnahme des Staatsbürgereides, welchen nach §. 122. des Staatsgrundgesetzes die in einen Gemeindeverband Aufzunehmenden abzuleisten haben, durch den Landrath des betreffenden Bezirks bewirkt, dagegen
- 2) diejenigen Eide, welche in einzelnen Fällen zur Beschränkung des Vermögens nachweisend oder sonst etwa notwendig werden, auch fernershin vor den Gerichtsbehörden abgenommen werden.

Wir weisen daher die Gemeindevorstände auf dem Lande hiermit an, sich der selbständigen Abnahme von Eiden zu enthalten, vielmehr in den Fällen, wo solche nöthig werden, nach dem Obigen entweder bei dem betreffenden Kurfürstlichen Landrathsamte oder bezüglich bei ihrer zuständigen Gerichtsbehörde die förmliche Eidesabnahme zu beantragen,